

Anhang, daß, da ein oder der andere diesem Unserm ernstlichen Verbot nicht gehorsamen, sondern denselben vorseylich und gestiffener Weise contraveniren und zuwider handeln würde, daß der oder dieselbige nicht allein mit ernstlicher Geldbuße belegt, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafer werden sol. Darnach sich ein jeder wird zu richten, und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold unter Unserm Cansley - Secret den 28 Novembr. 1658.

Num. XXX.

Verordnung wegen der gutherrlichen Pfandungen  
von 1659.

**W**ir Herman Adolphs, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiermit mählich zu wissen, daß ein jeglicher, so den Edelleuten, und also auch denen, so solche adeliche Rittersitze und Güter an sich gekauft, ob sie gleich von Geburt keine Nobiles seyn, solt schuldig seyn, denselben nicht allein ihr fallendes und currentes, sondern auch den vierten Theil ihrer restirenden unstreitigen Lehenden, Heuer und Pachtorns nach Inhalt des letztpublicirten Reichs Abscheids, mit markgebiger Frucht allemal zwischen Michael und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Hand und Spandienste auf Erfordern beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden an Mahischweinen, Hünern, Eiern und Gänfen, nach Inhalt der Policei-Ordnung zu prästiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte an Hand zu nehmen, vor wie nach befugt seyn und verbleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern

dem unweigerlich denselben die Pfande, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und 2 Rthlr. Strafe, ausfolgen zu lassen gehalten seyn sollen. Es sol aber diese Pignoration also verstanden werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen wil, solche dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeute, der dann ohne einige Eurede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welchergestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen, und bis zur Redemtion oder Distraction angehalten werden; solte aber der Baurrichter hierinnen sich difficultiren, wegen anderer Geschäfte oder sonsten sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der Edelman, oder derjenige, so dessen adeliche Güter an sich gebracht, und die Rittergelder und Beschwerden davon abgestattet, vor Haupts und ohne Präsenz gemelten Baurrichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie dorerwehnte mit unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten, und die Pfande ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret und losgelassen werden; deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben, und sich vor un-ausbleiblicher schweren Strafe zu hüten; Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Gräfl. Insigeln bedrucken lassen. Gegeben den 3 December 1659.

